TOP 4

Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 70 „Kölner Straße“

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt

19.05.2015

1

Geltungsbereich der 1. Änderung

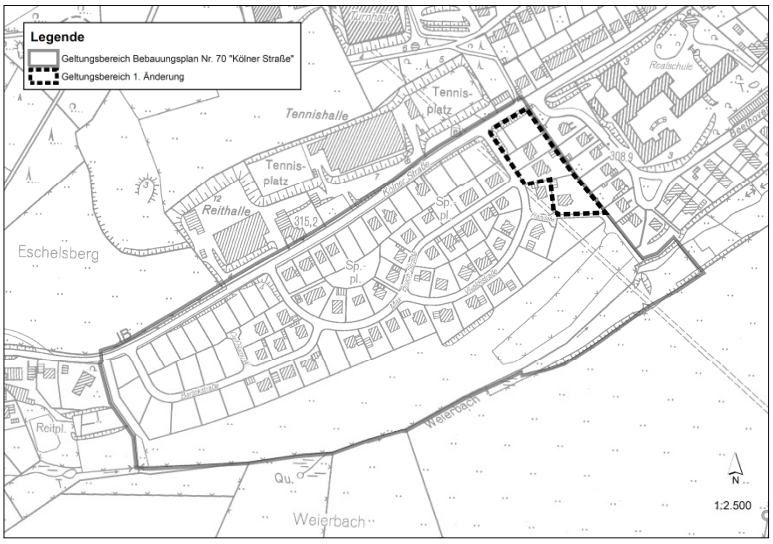

2

Bestehender Bebauungsplan (Ausschnitt)

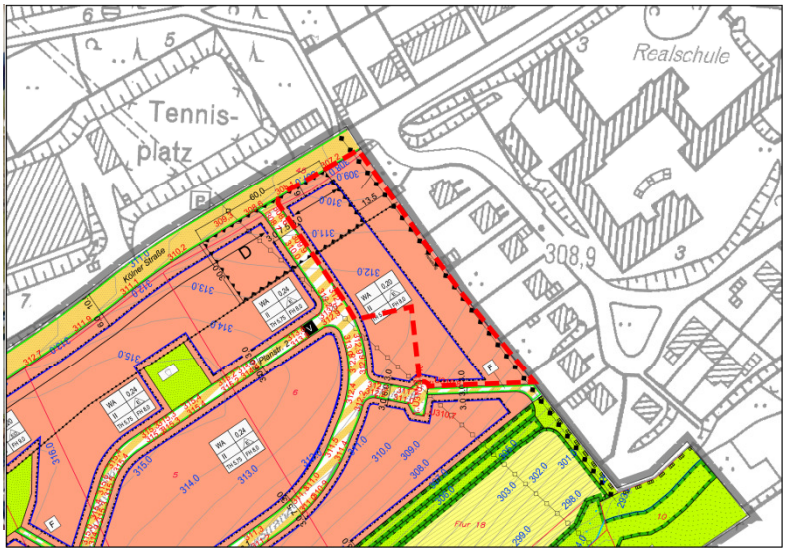

3

Stand des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss: 25.11.2014

Auslegungsbeschluss: 29.01.2015

Öffentliche Auslegung und Beteiligung Behörden: 18.02. – 18.03.2015

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Entwurf der 1. Änderung

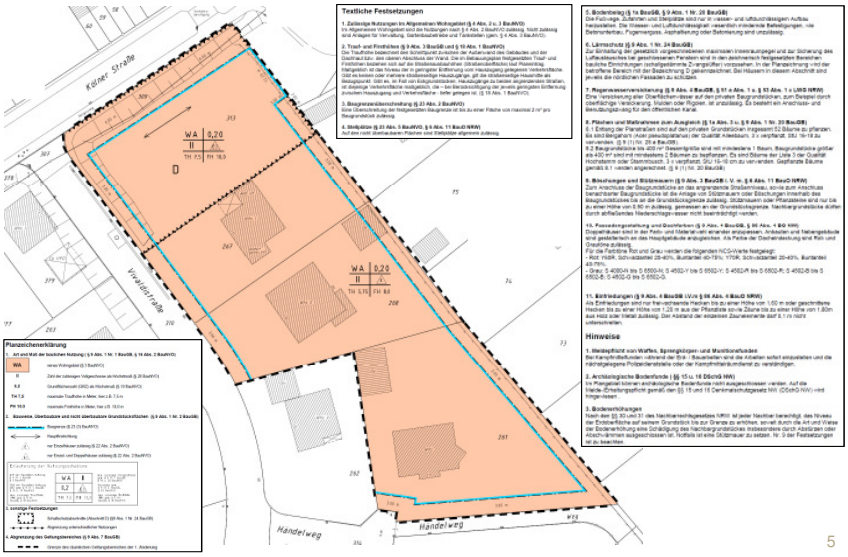

5

Abwägung

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
23	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreis- und Regionalentwicklung, Gummersbach	17.03.2015	Zu der im aktuellen Beteiligungsverfahren vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Kölner Straße" wird seitens des Oberbergischen Kreises wie folgt Stellung genommen: aus wasserwirtschaftlicher Sicht Es ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das zusätzlich anfallende Abwasser (Niederschlagswasser) aufnehmen können, oder ob die Entwässerungsanlagen gegebenenfalls angepasst werden müssen. Bei Versickerung auf privaten Flächen muss geprüft werden, ob der Untergrund versickerungsfähig ist und eine Versickerung auf privaten Flächen schadlos möglich ist. Darüber hinaus bestehen gegen das Vorhaben von hier aus keine Bedenken bzw. es werden im aktuellen Verfahrensstand derzeit keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgetragen.	Die Leitungen sind ausreichend dimensioniert, um die anfallenden Abwässer der Neubauten aufnehmen zu können. Da der Regenwasserkanal entlang der Kölner Straße den Änderungsbereich nur im westlichen Teil erschließt, müsste der Anschluss der östlichen Bereiche der Flurstücke 309 und 313 über das private Grundstück, ggfs. an das Kanalnetz der Vivaldistraße, erfolgen. Diese Leitungen müssten ggfs. durch Baulast gesichert werden.	Keine Abwägung erforderlich

Abwägung

24	Bezirksregierung Düsseldorf	19.02.2015 11.03.2015	Nach Auskunft der Bezirksregierung liefern Luftbilder und andere historische Unterlagen Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel. Es wird die Überprüfung der Militäreinrichtung (Schützenloch) empfohlen. Eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse: Die Testsondierung ergab keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Kampfmittel wurden nicht geborgen. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörden, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.	Aufgrund des konkreten Verdachtes wurde im Auftrag der HEG eine Kampfmitteluntersuchung durchgeführt, bei der keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel festgestellt wurden. Die Information zum Verhalten bei Kampfmittelfund während der Bauarbeiten wird als Hinweis in die 1. Änderung aufgenommen.	Keine Abwägung erforderlich